

IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eppelborn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2082 vom 12. Oktober 2022 (Amtsblatt Teil I, Seite 1296) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I Seite 226), zuletzt geändert am 13. April 2021 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, Seite 992) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn am 08.12.2022 nachfolgenden IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 25. April 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eppelborn vom 25.04.2013 wird ergänzt um den Buchstaben

„g) Urnengräberfeld für Sternenkinder“

Artikel II

§ 17 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eppelborn vom 25.04.2013 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des Bestattungsgesetzes“.

Artikel III

§ 20 Abs. 3 wird ergänzt um den Buchstaben **d)**

„Im Gestaltungsfeld Urneneinzelgräber „Auf dem Hang“ (Friedhof Eppelborn) sind die Grabdenkmäler als naturbelassene Felsen oder rundum handwerklich (Bearbeitungsspuren sichtbar) zu gestalten und zu bearbeiten. Polierte, feingeschliffene oder gebürstete Oberflächen scheiden aus“.

§ 20 wird ergänzt um Absatz 10

„Im Gestaltungsfeld Urneneinzelgräber „Auf dem Hang“ (Friedhof Eppelborn) sind folgende Maße einzuhalten.

Höhe: →→ bis 1,30 m

Mindeststärke: → 0,14 m

Der Gedenkstein muss sich in die Gegebenheiten der Hanglage harmonisch einfügen und darf die Grabbreite von 0,70 m nicht überschreiten. Das Feld ist in den Hangbewuchs eingebettet und wird von der Gemeinde bewirtschaftet. Der Nutzungsberechtigte ist weder verpflichtet noch berechtigt eine Bepflanzung der Grabstellen vorzunehmen. Die Grundprinzipien der Verkehrssicherheit und der Würde des Friedhofes sind zu beachten“

§ 20 Absatz 10 wird Absatz 11 und erhält folgende Fassung:

Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Absätzen **1** bis **10** zulassen.

Dieser IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eppelborn tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn in Kraft.

Eppelborn, den 02.01.23

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Feld

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).